

812.1

Heilmittelverordnung (HMV)

(Änderung vom 11. Februar 2015)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Heilmittelverordnung vom 21. Mai 2008 wird wie folgt geändert:

Aufgaben
a. Bewilligung
von human-
medizinischen
Forschungs-
projekten

§ 35. Mit Bewilligung der Kantonalen Ethikkommission dürfen durchgeführt werden:

- a. Forschungsprojekte gemäss dem Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Forschung am Menschen²,
 - b. Forschungsprojekte gemäss Bundesgesetz vom 8. Oktober 2004 über die Transplantation von Organen, Geweben und Zellen¹,
 - c. Forschungsprojekte gemäss Bundesgesetz vom 19. Dezember 2003 über die Forschung an embryonalen Stammzellen⁴,
 - d. Forschungsprojekte gemäss Heilmittelgesetz⁵.
- Abs. 2 wird aufgehoben.

b. Beurteilungen

§ 36. Abs. 1 unverändert.

² Die Kantonale Ethikkommission kann mit Bewilligung der Gesundheitsdirektion auch im Auftrag anderer Kantone tätig werden. Entsprechende Entscheide der Kantonalen Ethikkommission sind bei den zuständigen Instanzen des auftraggebenden Kantons anfechtbar.

Wahl, Zusammen-
setzung
und wissen-
schaftliches
Sekretariat

§ 37. ¹ Der Regierungsrat wählt die Mitglieder der Kantonalen Ethikkommission. Diese ist entsprechend den Bestimmungen des Humanforschungsgesetzes² und der Organisationsverordnung vom 20. September 2013 zum Humanforschungsgesetz³ zusammengesetzt.

² Das wissenschaftliche Sekretariat der Kantonalen Ethikkommission ist organisatorisch der Gesundheitsdirektion angegliedert.

Reglement
und Gebühren-
ordnung

§ 38. ¹ Die Kantonale Ethikkommission erlässt ein Organisationsreglement. Es bedarf der Genehmigung der Gesundheitsdirektion.

² Die Kantonale Ethikkommission erhebt für ihre Leistungen gemäss § 35 Gebühren. Diese richten sich nach dem Gebührenreglement von swissethics in der Fassung vom 19. August 2014.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Der Staatsschreiber:
Aeppli Husi

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. Mai 2015 in Kraft ([ABl 2014-02-27](#)).

¹ [SR 810.21](#).

² [SR 810.30](#).

³ [SR 810.308](#).

⁴ [SR 810.31](#).

⁵ [SR 812.21](#).